

42. Waren, für die außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird
- nach den Vorschriften, die beim Beitritt zu zwischenstaatlichen Verträgen erlassen wurden,
 - nach der Bekanntmachung vom 28. August 1975 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 21. November 1947 über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen (GBl. II Nr. 9. S. 181),
 - nach der Verordnung über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet zurückkehren,
 - nach der Verordnung über die vorübergehende Verwendung.

(2) Die §§ 24, 26 bis 28, 30, 31 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Einfuhren. Ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nach Spalte 5 der Einfuhrliste ist nicht erforderlich. Der Einführer oder die in § 26 Abs. 1 Satz 3 genannte Person hat die Waren einer Zollstelle zu stellen oder bei ihr anzumelden. Für den Zeitpunkt der Gestellung oder Anmeldung gilt § 26 Abs. 3 sinngemäß. Der Einführer hat der Zollstelle auf Verlangen nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Waren, die nach den Zollvorschriften von der Gestellung und Anmeldung befreit sind.

(3) Gebietsfremde dürfen Waren der gewerblichen Wirtschaft genehmigungsfrei einführen, die

- sich in einem besonderen Zollverkehr befinden und auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden oder
- nachweislich auf Messen oder Ausstellungen veräußert werden sollen,

soweit die Einfuhr der Waren durch Gebietsansässige genehmigungsfrei zulässig ist

§33

Lagerung in Freihäfen oder Zollagern

Gebietsansässige und Gebietsfremde dürfen ohne Einfuhrgenehmigung Waren zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern einführen. Die Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung sind in diesen Fällen erst erforderlich, wenn die Waren in den freien Verkehr verbracht werden. Dem Verbringen der Waren in den freien Verkehr stehen insoweit die Abfertigung oder die Überführung der Waren zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung sowie der Gebrauch, der Verbrauch und die Bearbeitung oder die Verarbeitung für Rechnung eines Gebietsansässigen in einem Freihafen gleich. Das Hauptzollamt kann vertrauenswürdigen Einführern gestatten, die Einfuhrabfertigung für aus einem offenen Zollager entnommene Waren mit der Abgabe der Zahlungsanmeldung zu beantragen, spätestens jedoch am 15. Tage des auf die Entnahme folgenden Kalendermonats.

§34

Lagerung im freien Verkehr

Sollen eingangsabgabenfreie Waren, deren Einfuhr der Genehmigung bedarf und deren spätere Verwendung ungewiß ist, in den freien Verkehr zur Lagerung eingeführt werden, so ist im Antrag auf Einfuhrgenehmigung „Lagerung im freien Verkehr“ anzugeben. Die Einfuhrgenehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß die Waren ohne Zustimmung der Genehmigungsstelle nur zur Ausfuhr ausgelagert werden dürfen.

§35

Aktive Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr oder in den Freihäfen

(1) Gebietsansässige dürfen ohne Einfuhrgenehmigung Waren einführen, die

- zur aktiven Lohnveredelung im zollrechtlichen Veredelungsverkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,
- als Nachholgut im Rahmen einer aktiven Lohnveredelung zum freien Verkehr abgefertigt oder angeschrieben werden,

- in einen Freihafen für Rechnung eines Gebietsfremden bearbeitet oder verarbeitet werden.

Bei der Einfuhrabfertigung brauchen kein Ursprungszeugnis, keine Ursprungserklärung und keine anderen Nachweise über das Ursprungsland und das Einkaufsland der Waren vorgelegt zu werden.

(2) Eine Einfuhrgenehmigung ist jedoch erforderlich,

- soweit für die nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 eingeführten Waren innerhalb der zollamtlich festgesetzten Frist keine entsprechenden Mengen veredelter Waren oder an deren Stelle entsprechende Mengen nicht veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse gestellt werden oder soweit die eingeführten Waren, entsprechende Mengen veredelter Waren oder Zwischenerzeugnisse zum freien Verkehr, zur aktiven Eigenveredelung, zur Umwandlung, zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung abgefertigt werden,
- soweit die nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 eingeführten Waren in einem Freihafen gebraucht, verbraucht oder für Rechnung eines Gebietsansässigen bearbeitet oder verarbeitet werden.

§36

Vorschriften nach §§ 8 und 30 GAW

zur Durchführung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986

(1) Bei der Einfuhr von Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakaoasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln ist der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, Wiederausfuhrzeugnis, Teilzeugnis, Zeugnis für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland oder Ersatzzeugnis (Kakaozeugnis) nach Absatz 2 vorzulegen. Ursprungszeugnisse, Teilzeugnisse und Zeugnisse für die Einfuhr aus einem Nichtmitgliedland müssen mit Kakaomarken versehen sein. Wird ein Kakaozeugnis nicht vorgelegt, so bedarf die Einfuhr der Genehmigung.

(2) Das Kakaozeugnis muß den in § 23 Abs. 2 genannten Wirtschafts- und Kontrollregeln entsprechen.

(3) Eine Einfuhrgenehmigung und ein Kakaozeugnis sind nicht erforderlich

- bei der Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren bis zu einem Eigengewicht von 25 kg je Einfuhrsendung,
- bei der Einfuhr von Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln in Einzelhandelspackungen mit einem Eigengewicht von weniger als 3,5 kg aus Ländern, die Einfuhrmitglieder des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986 sind,
- bei Einfuhren im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Ziff. 17, 19, 20, 22 bis 24, 30, 32, 33 und 41 sowie Abs. 2,
 - wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 und 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung gewährt wird;
- bei der Einfuhr zur Lagerung in Freihäfen oder Zollagern ohne Einfuhrabfertigung nach § 33 Satz 1.

§37

Zwangsvollstreckung

Soll eine Zwangsvollstreckung in Waren vorgenommen werden, die sich in einem Freihafen oder einem Zollager befinden, so kann der Gläubiger eine Einfuhrgenehmigung sowie die Einfuhrabfertigung beantragen. Im Antrag auf Einfuhrgenehmigung ist zu vermerken: „Zwangsvollstreckung“.

Kapitel IV

Aus- und Einfuhrstatistik

§38

Meldevorschriften nach § 30 GAW

(1) Ausfuhren und Einfuhren von Waren sind vom Ausführer/Versender bzw. Einführer/Empfänger zur statistischen Erfassung anzumelden.